

Ausstellerreglement Sternenmarkt St.Gallen 2026

1. Sternenmarkt St. Gallen/Veranstalterin

Der Sternenmarkt St.Gallen wird von der Sternenstadt St.Gallen organisiert (die «Veranstalterin»).

Die Veranstalterin ist berechtigt, den Ausstellerinnen und Ausstellern verbindliche Weisungen zu erteilen.

2. Anmeldung

Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen durch die Veranstalterin begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zum Markt. Die Veranstalterin kann die Zulassung von Ausstellerinnen, Ausstellern und Ausstellungsgütern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3. Zustandekommen des Ausstellervertrags

Der Ausstellervertrag wird der Ausstellerin/dem Aussteller nach Anmeldeschluss inkl. der provisorischen Standplatzzuteilung sowie den zum Verkauf zugelassenen Produkten zugestellt.

Damit der Ausstellervertrag wirksam wird, müssen folgende Bedingungen vollständig erfüllt sein:

- a. Rechtsgültige Unterzeichnung des Ausstellervertrags durch beide Parteien und Rücksendung an die Veranstalterin innert 30 Tagen nach Versand; und
- b. Einhaltung der Zahlungsfrist (30.8.2026) für die Akontozahlung für die Kosten von CHF 1'000 sowie für das Depot von CHF 300.

Erfolgt die Akontozahlung und die Rücksendung des unterzeichneten Ausstellervertrags nicht innert 30 Tagen nach Versand des Ausstellervertrags, ist der Ausstellervertrag nicht zustande gekommen.

4. Öffnungszeiten 2026:

Die definitiven Öffnungszeiten werden im Juni 2026 zusammen mit der Stadtpolizei festgelegt und dann kommuniziert. Der Markt ist während der angegebenen Dauer täglich geöffnet.

Die Öffnungszeiten sind an allen Markttagen strikt einzuhalten! Vorbehalten bleiben Änderungen in Rücksprache mit der Veranstalterin. Nicht eingehaltene Öffnungszeiten werden mit Bussen gemäss Ziff. 26 geahndet.

5. Zubringerdienst

Der Zubringerdienst hat nach Möglichkeit nur vor oder nach den jeweiligen Öffnungszeiten zu erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für den letzten Tag des Sternenmarkts.

Sämtliche Fahrzeuge der Ausstellerinnen und Aussteller sind nach erfolgtem Güterumschlag vom Marktgelände zu entfernen.

6. Standmasse und Standplatz

Ausstellerinnen und Aussteller haben in der Anmeldung die gewünschten Standmasse und Standorte anzugeben. Das Standmass und der Standplatz werden von der Veranstalterin endgültig bestimmt. Es besteht weder ein Anspruch auf Zuteilung eines gewünschten Standmasses oder Standorts noch ein Anspruch auf Zuteilung eines Standmasses oder Standortes, den die Ausstellerin/der Aussteller an einem früheren Sternenmarkt besetzt hat.

Die Veranstalterin behält sich ferner das Recht vor, Stände auch nach Vertragschluss umzuplatzieren, sofern dies im Interesse des Sternenmarktes (z.B. auf Grund von Absagen, baulichen

Massnahmen) erforderlich ist. Die Ausstellerin/der Aussteller ist dann lediglich zum Vertragsrücktritt unter Rückerstattung der bezahlten Standmiete berechtigt, wenn aus seiner Sicht der neu zugewiesene Platz nicht zumutbar ist. Ein Ersatz weitergehender Kosten oder Schadens ist ausgeschlossen.

7. Produkte

Die von der Ausstellerin/vom Aussteller auf dem Markt zum Verkauf vorgesehenen Produkte und Dienstleistungen («Produkte») sind in der Anmeldung gemäss dem Anmeldeformular zu umschreiben. Die Ausstellerin/der Aussteller darf nur die vertraglich zugesicherten Produkte anbieten und verkaufen. Auf Verlangen der Veranstalterin hat die Ausstellerin/der Aussteller über die Art und die Verwendung der angebotenen Produkte schriftlich Auskunft zu erteilen. Sollte die Veranstalterin während des Sternenmarkts Verstösse feststellen, so hat die Ausstellerin/der Aussteller die entsprechenden Produkte sofort zu entfernen. Im Übrigen gelten im Falle eines Verstosses die Bestimmungen von Ziff. 26.

Die zum Verkauf bestimmten Produkte sind jederzeit mit gut sichtbarer Preisanschrift in CHF zu versehen.

8. Standmiete

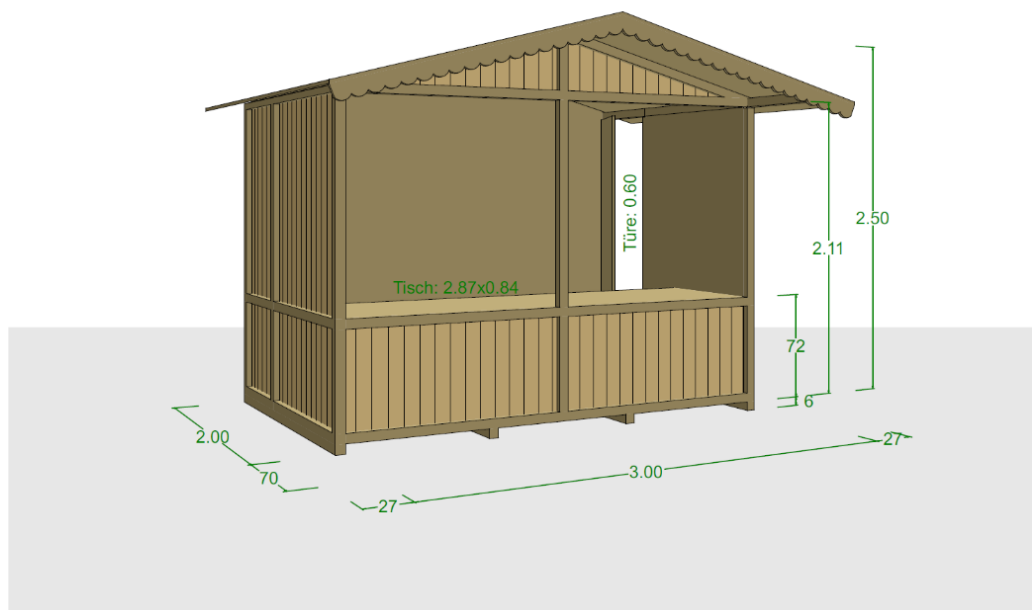
Neben der Standmiete (Miete der Markthäuschen ist darin inbegriffen) werden der Ausstellerin/dem Aussteller auch Nebenkosten in Rechnung gestellt. Dies sind insbesondere die Kosten bzw. Anteile für den Strom und sämtliche an die Stadt St.Gallen zu leistenden Gebühren sowie ein Beitrag an die Marketingaktivitäten für diesen Markt.

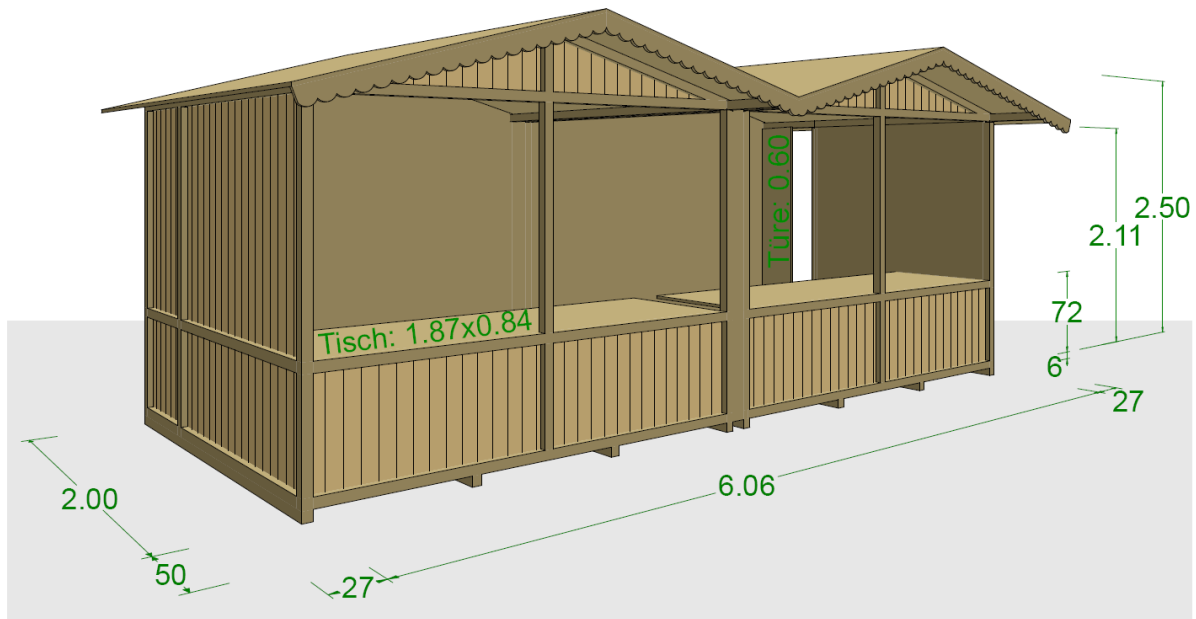
Die Kosten sind wie folgt zu bezahlen:

1. Akontozahlung von CHF 1'000 und Depot von CHF 300 bis 31. August 2026
2. Rest der Kosten bis 31. Oktober 2026.

9. Markthäuschen

Die Markthäuschen der Veranstalterin haben folgende Masse:





Jedes Markthäuschen muss für die Kundschaft gut sichtbar mit Namen und Adresse der Ausstellerin/des Ausstellers versehen werden.

10. Auf- und Abbau, Ausbau sowie Dekoration sowie Reinigung der Markthäuschen

Die Montage und Demontage im Innern der Markthäuschen und Ausbauten sind Sache der Ausstellerin/des Ausstellers. Diese/dieser hat sich unbedingt an die vorgeschriebenen Termine und Weisungen des Veranstalters zu halten.

Für die Stromanschlüsse werden Verteilerkästen bereitgestellt. Das erforderliche Anschluss-Kabel (maximal 50m) sowie die Innenbeleuchtung im Markthäuschen ist Sache der Ausstellerin/des Ausstellers.

Die genauen Aufbautermine bzw. die Termine, ab denen die Markthäuschen bezogen werden können, werden der Ausstellerin/dem Aussteller bis spätestens 14 Tage vor Beginn des Sternenmarktes mitgeteilt. Dasselbe gilt für den Abbau.

An Sonn- und Feiertagen sind lärmige Aufbau- und Abbauarbeiten (insbesondere Bohren und Hämmern) strikt untersagt. Die Nachtruhe (22:00 bis 07:00 Uhr) und die Mittagsruhe (12:00 bis 13:30 Uhr) sind auch an Werktagen einzuhalten.

Es ist zwingend, dass die Markthäuschen im Innern von der Ausstellerin/vom Aussteller weihnachtlich dekoriert werden! Aussen (Giebel und Dach) werden die Markthäuschen durch die Veranstalterin dekoriert. Die Veranstalterin behält sich vor, Ergänzungen oder Veränderungen vorzuschreiben.

Die Dekoration wird begutachtet. Bei ungenügender Dekoration erfolgt ein Abzug vom Depot im Umfang von bis zu CHF 300.

Beschädigungen an Markthäuschen, die durch eine unsachgemässe Benützung entstanden sind, werden der Ausstellerin/dem Aussteller in Rechnung gestellt. Insbesondere darf nicht in die Decke/ins Dach gebohrt werden. Verunreinigungen, die vom Lieferanten der Markthäuschen beanstandet

werden, werden der Ausstellerin/dem Aussteller ebenso in Rechnung gestellt bzw. vom Depot abgezogen. (Tipp: Boden abdecken!)

11. Fronten

Die Verkaufsfrenten sind einzuhalten und dürfen nicht überstellt oder verhängt werden. Vor, neben oder ausserhalb der Markthäuschen werden keine nicht bewilligten Tische, Ständer etc. geduldet. Der Veranstalter ist berechtigt Tische, Ständer, etc. die das Gesamtbild des Marktes beeinträchtigen, zu entfernen.

12. Emissionen

Die Beschallung von Markthäuschen mit Musik ist nicht gestattet. Die Organisatoren werden im Marktbereich für passende Hintergrundmusik sorgen.

13. Abfall und Entsorgung

Jeder Standbetreiber/jede Standbetreiberin hat seinen/ihren Platz sauber zu halten. Verpflegungsstandbetreiber haben einen eigenen Abfalleimer aufzustellen. Während des Marktes sind die Abfälle in den aufgestellten blauen Abfalltonnen der Sternenstadt zu entsorgen. Sofern die Reinigung nicht erfolgt oder ungenügend ist, behält sich die Veranstalterin die Ersatzvornahme unter Kostenfolge vor. Für die Abfallentsorgung am 24. Dezember ab 16:00 ist jede Ausstellerin/jeder Aussteller selbst verantwortlich.

14. Bewachung/Versicherung

Der Sternenmarkt wird nicht bewacht. Die Türen der Markthäuschen sind mit einem Vorhängeschloss zu schliessen, das die Ausstellerin/der Aussteller selbst mitbringen muss. Jeder Aussteller/Jede Ausstellerin ist für das Markthäuschen und die Produkte und deren Versicherung selbst verantwortlich.

15. Bewilligungen

Die Ausstellerin/der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Teilnahme am Sternenmarkt über sämtliche für sie/ihn notwendigen behördlichen Bewilligungen zu verfügen. Die entsprechenden Kosten trägt die Ausstellerin/der Aussteller. Auf Verlangen der Veranstalterin hat die Ausstellerin/der Aussteller die entsprechenden Bewilligungen vorzuzeigen.

16. Sicherheit

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. In den Markthäuschen darf kein feuergefährliches Material verwendet werden.

In den Markthäuschen sind elektrische Heizungen nicht erlaubt.

Gekennzeichnete Durchfahrten dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3.50 Metern muss jederzeit gewährleistet sein.

17. Versicherung

Der Abschluss einer betriebsüblichen Versicherung ist Sache der Ausstellerin/des Ausstellers.

18. Verpflegungsstände / Hygiene im Umgang mit Lebensmitteln / Lebensmittelsicherheit

Beim Verkauf von Esswaren gelten die lebensmittelpolizeilichen Vorschriften. Dazu gibt es das Merkblatt «Verkauf von Lebensmitteln im Freien».

Lebensmittel, die an Verkaufsstellen oder in Verpflegungsständen offen zur Selbstbedienung angeboten werden oder die den Konsumentinnen und Konsumenten sonst zugänglich sind, dürfen dadurch, dass sie unverpackt sind, nicht nachteilig beeinflusst werden. Zur Selbstbedienung müssen

geeignete Bedienungswerkzeuge und Verpackungsmaterialien vorhanden sein (Art. 19 Hygieneverordnung, SR 817.024.1).

Den Mitarbeitenden des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen ist jederzeit der Zutritt zu gewähren.

Verpflegungsstandbetreiberinnen und -betreiber haben vorgängig mit den umliegenden Gastwirtschaftsbetrieben in Kontakt zu treten, um der Kundschaft eine geeignete sanitäre Einrichtung anbieten zu können. Eine Liste der zur Verfügung stehenden sanitären Anlagen ist den Kunden gut sichtbar zu präsentieren.

Verpflegungsstandbetreiberinnen und -betreiber sind für die Entsorgung des Abfalls selbst verantwortlich. Es sind Abfalleimer zur Verfügung zu stellen.

19. Alkoholausschank

Die Anzahl der Stände mit Alkoholausschank ist beschränkt. Jeder Standbetreiber/jede Standbetreiberin, der/die Alkohol ausschenken darf, muss das Alkohol-Jugendschutzplakat an für die Kundschaft gut sichtbarer Stelle aufhängen. Der Alkoholausschank an Jugendliche unter 16 Jahren ist gesetzlich verboten (Art. 136 StGB). Für gebrannte Wasser gilt die Altersgrenze von 18 Jahren (Art. 41 Abs. 1 Bst. I AlkG). Das Personal ist betreffend Jugendschutz entsprechend zu instruieren/schulen.

Wer Alkohol verkauft oder ausschenkt, ist verpflichtet, die Weisungen aus dem entsprechenden «Merkblatt zum Gastgewerbepatent für einen Anlass» einzuhalten. Eine Missachtung der im Merkblatt aufgeführten Bestimmungen kann neben den in Ziff. 26 erwähnten Folgen auch Straf- und Verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Folge haben.

Alkohol, insbesondere Glühwein, darf ausnahmslos nur in Mehrwegbechern ausgeschenkt werden.

20. Rauchverbot

In geschlossenen Räumen gilt das gesetzliche Rauchverbot. Ausstellerinnen und Aussteller bzw. deren Personal dürfen keine Voraussetzungen schaffen, damit das Rauchverbot bewusst oder aktiv umgangen werden kann. Fehlbare Personen sind durch das Personal auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.

21. Untermiete

Die Untermiete der Markthäuschen ist ohne vorherige Zustimmung der Veranstalterin nicht erlaubt.

22. Zahlungsmöglichkeiten für Kundinnen und Kunden

Grundsätzlich empfehlen wir, die Zahlungen vollständig bargeldlos abzuwickeln. Dies dient der Sicherheit, der Hygiene und verringert den Aufwand für alle Beteiligten. Die Marktteilnehmenden müssen alle die Möglichkeit anbieten, bargeldlos zu bezahlen (Kreditkarte, Twint, etc.). Sie dürfen auf eigenen Wunsch zusätzlich auch Barzahlungen akzeptieren.

23. Rücktrittsrecht

Ausstellerinnen und Aussteller haben das Recht, jederzeit eine Anmeldung zurückzuziehen und nach Zustandekommen des Ausstellervertrages (vgl. Ziff. 3) vom Vertrag zurückzutreten. Tritt eine Ausstellerin/ein Aussteller nach Zustandekommen des Ausstellervertrages zurück, schuldet sie/er dem Veranstalter folgende Beträge als Konventionalstrafe:

- a. CHF 1'000 bei einem Rücktritt bis am 31. August des entsprechenden Jahres;
- b. 50 % der Standmiete und Nebenkosten bei einem Rücktritt bis 30. September des entsprechenden Jahres.

- c. 100 % der Standmiete und Nebenkosten bei einem Rücktritt nach dem 1. Oktober des entsprechenden Jahres bzw. bei Nichterscheinen.

Dies gilt unabhängig davon, aus welchem Grund die Ausstellerin/der Aussteller vom Vertrag zurücktritt oder ob der vorgesehene Standplatz später noch vermietet werden kann. Die Veranstalterin hat das Recht, die Konventionalstrafe mit allfällig bereits bezahlten Beträgen, insbesondere der Akontozahlung und dem Depot zu verrechnen.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

24. Rücktrittsrecht der Veranstalterin

Die Veranstalterin ist berechtigt, jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich herausstellt, dass der Ausstellervertrag aufgrund falscher Angaben der Ausstellerin/des Ausstellers in der Anmeldung zustande gekommen ist. Für den daraus entstehenden Schaden ist die Ausstellerin/der Aussteller ersatzpflichtig.

Die Veranstalterin ist ferner berechtigt, jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Sternenmarkt aufgrund von höherer Gewalt wie z.B. Epidemien, Pandemien, terroristische Akte, Sabotage, Demonstrationen, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, Naturereignissen etc. nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden kann. Ein Rücktrittsrecht besteht weiter, wenn behördliche Auflagen zu Zusatzkosten führen, die eine wirtschaftliche Durchführung des Sternenmarktes unmöglich machen.

Im Falle des Rücktritts durch die Veranstalterin besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Standmiete und Nebenkosten.

25. Weitere Kosten im Falle eines Rücktritts

Im Übrigen tragen die Veranstalterin und die Ausstellerin/der Aussteller im Falle eines Rücktritts nach Ziff. 22 und 24 die Kosten, die bei ihnen angefallen sind, je selbst. Die Ausstellerin/der Aussteller verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von entstandenen Kosten oder Schäden inklusive allfällig entgangenem Gewinn gegenüber der Veranstalterin.

26. Bussen und Ausschluss

Ausstellerinnen und Aussteller, die sich ungebührlich benehmen oder Bedingungen dieses Reglements verletzen, insbesondere Weisungen des Veranstalters nicht befolgen, werden von der Veranstalterin verwarnet und im Wiederholungsfall mit einer Busse von CHF 200 je Verstoss gebüsst.

Bei einem weiteren Verstoss oder bei einem groben Verstoss gegen diese Bedingungen ist die Veranstalterin berechtigt, eine Busse von CHF 1'000 auszusprechen oder die Ausstellerin/den Aussteller vom Sternenmarkt auszuschliessen. Dabei werden die gesamten Kosten und Gebühren gemäss Ausstellervertrag zu Lasten der Ausstellerin/des Ausstellers verrechnet. Als grober Verstoss gelten z.B. das Fehlen von vorgeschriebenen behördlichen Bewilligungen, der Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften und Handlungen, welche die Gesundheit von Kunden bzw. anderen Ausstellern/Ausstellerinnen gefährden. Bussen können vom Depot in Abzug gebracht werden.

27. Haftung der Ausstellerin/des Ausstellers

Die Ausstellerin/der Aussteller verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit dem Sternenmarkt St.Gallen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Die Ausstellerin/der Aussteller haftet für jegliche Schäden die sie/er oder ihre/seine Mitarbeitenden oder beauftragte Dritte verursachen.

Die Ausstellerin/der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und sich in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Haftung für allfällige Personen- oder Sachschäden liegt ausschliesslich bei der Ausstellerin/beim Aussteller, auch für solche, die durch ausgestellte/betriebene Maschinen bzw. Geräte entstehen. Eine Haftung der Veranstalterin besteht nicht.

28. Haftung der Veranstalterin

Die Haftung der Veranstalterin wird im rechtlich zulässigen Umfang wegbedungen.

Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung für Produkte und Einrichtungen in den Markthäuschen. Insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Produkte geleistet.

29. Schlussbestimmungen

Die Ausstellerin/der Aussteller kann den Ausstellervertrag oder Rechte daraus nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Veranstalterin abtreten.

Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Ausstellerinnen und Aussteller werden darüber sofern möglich rechtzeitig informiert.

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit, wobei E-Mail genügt.

Die Ungültigkeit und Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Reglements berührt die Gültigkeit des übrigen Teils des Ausstellervertrages nicht. Sollten sich einzelne Bestimmungen als ungültig oder unwirksam erweisen, so werden diese durch neue gültige Bestimmungen ersetzt, die der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst entsprechen. In analoger Weise ist im Fall von Vertragslücken zu verfahren.

Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien dieses Vertrages unterstehen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss allenfalls anwendbarer Staatsverträge. Sowohl für Ausstellerinnen und Aussteller mit Wohnsitz/Sitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz/Sitz in der Schweiz bildet St.Gallen Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand.